

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle VI/67

Freigabedatum		

1464/2015

Vorlagen-Nummer

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Betreff

Beschaffung von 13 Elektrofahrzeugen für den Friedhofsbereich hier: Bedarfsfeststellung und Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	02.06.2015
Finanzausschuss	22.06.2015

Beschluss:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Grün stellt den Bedarf für die geplanten Beschaffungsmaßnahmen fest und stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens zu.
- 2. Der Finanzausschuss beschließt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NW die Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 455.000 € im Teilfinanzplan 1303 / Friedhöfe, Zeile 9 / Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 0000-1303-0-0002 / Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (KFZ), Hj. 2015

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Ш	Nein					
\boxtimes	Ja, investiv	Investitionsauszahlunge	n		<u>455.000</u> €	Ē
		Zuwendungen/Zuschüss	se	⊠ Nein □ Ja		%
	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die M	laßnal	hme	€	
		Zuwendungen/Zuschüss	se	☐ Nein ☐ Ja		%
Jäl	hrliche Folgeaufwendung	en (ergebniswirksam):	ab ł	Haushaltsjahr:	<u>2016</u>	
a)	Personalaufwendungen				€	Ē
b)	Sachaufwendungen etc.				€	Ē.
c)	bilanzielle Abschreibunger	1		<u>56.875</u>	_€	
Jäl	hrliche Folgeerträge (erge	ebniswirksam):	ab ł	laushaltsjahr:		
a)	Erträge				€	Ē
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten			€	Ē.
Eir	nsparungen:		ab I	laushaltsjahr:		
a)	Personalaufwendungen				€	Ē
b)	Sachaufwendungen etc.				€	Ē
Ве	ginn, Dauer					

Begründung:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 die Fortschreibung des Fahrzeug- und Maschinenkonzeptes – Teilbereich Friedhöfe – beschlossen. In diesem Konzept war für die Bestattungen und Grünpflege auf den Kölner Friedhöfen die Ersatzbeschaffung von 9 Elektrofahrzeugen vorgesehen, jedoch bislang nicht realisiert.

Von den bisher eingesetzten Elektro-Sargwagen mussten aus Alters- und Verschleißgründen (die Abschreibungsräume sind weit überschritten) bereits 5 Fahrzeuge stillgelegt werden, so dass sich der Bestand auf 9 reduziert. Weitere Stilllegungen aus technisch-wirtschaftlichen Gründen sind in 2015 zu erwarten und würden die Betriebsabläufe im Bestattungsbereich gefährden.

Bei der Auswahl der neuen Fahrzeuge kommt eine moderne Akkutechnologie zum Einsatz, welche zu einer langfristigen Einsparung in der Unterhaltung (geringerer Wechselintervall der Speicherelemente) führen wird. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann dies zurzeit noch nicht detailliert beziffert werden.

Für die Ersatz- und Neubeschaffungen der Fahrzeuge und Geräte stehen im Haushaltsplan 2015, Teilfinanzplan 1303 / Friedhöfe, Teilplanzeile 9 / Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen bei Finanzstelle 0000-1303-0-0002 / Beschaffung von beweglichem Vermögen (KFZ) Mittel zur Verfügung. Die Beschaffung ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NW sachlich und zeitlich wie oben dargelegt unabweisbar.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bedarf mit Votum vom 17.04.2015 (RPA-Nr. 141/11/06/15) anerkannt.

Die Beschaffungskosten der AWB wurden in den Fahrzeugpreisen bereits eingerechnet.

Die durch die Beschaffung der Fahrzeuge entstehenden bilanziellen Abschreibungen werden zu 100

Prozent über zukünftige Friedhofsgebühren (Einzahlungen Nutzungsrechte) refinanziert.

Begründung der Dringlichkeit

Die Einleitung des Beschaffungsverfahrens erst nach der Sommerpause (Sitzung des Fachausschusses erst am 18.08.2015 ist in Anbetracht der arbeitssicherheitstechnischen Problematik, der Gefährdung des Betriebsablaufes des Bestattungsbereiches und des langwierigen Beschaffungsverfahrens nicht vertretbar.

Das RPA-Votum vom 17.04.2015 beinhaltete zunächst lediglich die sachliche Unabweisbarkeit der Fahrzeugbeschaffungen. Im Rahmen eines verwaltungsinternen Abstimmungsprozesses zwischen dem RPA, dem Fachamt und der Kämmerei gelangte das RPA zur Überzeugung, dass auch eine zeitliche Unabweisbarkeit im Sinne des § 82 GO NW unter Würdigung o. g. Problematik bejaht werden muss.

Anlagen:

Bedarfsanerkennung des Rechnungsprüfungsamtes